



Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-641-4/2-5480

Ansprechpartner: Carina Korntheur
Zimmer: 227
Telefon: 08251/92-255
Telefax: 08251/92-480255
E-Mail: carina.korntheur@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Öffentliche Bekanntmachung

Aichach, 17.10.2022

Wasserrecht

Maßnahme: Ökologische Aufwertung des Kabisbaches
Antragsteller: Gemeinde Dasing, Kirchstr. 7, 86453 Dasing
Gemeinde: Gemarkung Flurstücksnummer
Dasing Rieden 626 und 630

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger

Gemeinde Dasing, Kirchstr. 7, 86453 Dasing

Vorhaben:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Kabisbaches. Auf einer Fließstrecke von ca. 65 m soll der Kabisbach strukturell und ökologisch aufgewertet werden. Die Maßnahme wird dabei im Westen durch das Auslaufgerinne der Überflutungsfläche und im Osten durch die Unterquerung des Kreitwegs begrenzt. Vorgesehen ist ein geschwungener Verlauf und Strukturierung des Gewässers und die Anlage flacher, bepflanzter Uferböschungen. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt im Gewässer wird vor allem an den Außenbögen des Wasserlaufs Totholz eingebaut. Die Maßnahme erhöht das Retentionsvermögen des Kabisbaches und verringert die hydraulische Belastung unterhalb liegender Gewässer.

I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen, aber das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine UVP-Pflicht, da nach Einschätzung des Landratsamtes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG das Vorhaben keine solchen Umweltauswirkungen haben kann



1. Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen vor:

- Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG
- Nr. 2.3.9 Anlage 3 UVPG EU-Umweltqualitätsnormüberschreitung von Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM)

2. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Das Vorhaben kann aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UVPG haben. Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einschlägigen Schutzkriterien sind sehr gering bzw. nicht gegeben:

2.1. Nutzungskriterien Nr. 2.1 Anlage 3 UVPG

Bestehende Nutzung des Gebietes für landwirtschaftliche Nutzung: Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehenden Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

2.2. Qualitätskriterien Nr. 2.2 Anlage 3 UVPG

Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds: Es Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

2.3. Schutzkriterien Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG

2.3.1. Überschwemmungsgebiet 2.3.8 Anlage 3 UVPG

Die beantragte Maßnahme findet in einem Gebiet statt, das im faktischen Überschwemmungsgebiet des Kabisbaches liegt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann. Durch die Maßnahme ergibt sich kein Konflikt mit dem Schutzzweck.

2.3.2. EU-Qualitätsnormüberschreitung 2.3.9 Anlage 3 UVPG

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ und für den mengenmäßigen Zustand als „gut“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht u.a. auf Überschreitungen der Komponenten Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM). Es handelt sich um den Grundwasserkörper „1_G050 Vorlandmolasse Aichach“. Die beantragte Maßnahme lässt jedoch keine Verschlechterung des Zustands erwarten. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.



III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.